

Bekanntmachung

Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße K 6333 zwischen der Landesstraße L 139 und dem Ortsteil Minseln (Rheinfelden) Zugänglichmachung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag des Landkreises Lörrach mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.03.2026 - Az. 24 – 0513.2-57 - Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße K 6333 zwischen der Landesstraße L 139 und dem Ortsteil Minseln (Rheinfelden) genehmigt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die festgestellten Planunterlagen können ab

Mittwoch, den 22. April 2026

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad

Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren

oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>

zur Einsichtnahme aufgerufen und heruntergeladen werden (dort unter der Rubrik „Straße“)

Der gesetzliche Einsichtnahmezeitraum von zwei Wochen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 LVwVfG) beginnt am Mittwoch, den 22. April 2026 und endet am

Dienstag, den 05. Mai 2026 (einschließlich).

Die Planunterlagen werden aber darüber hinaus zunächst auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben, nach Bestandskraft der Entscheidung dort unter „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“.

Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinde als für die Auslegung zuständige Behörde die Planunterlagen auf ihrer Internetseite für die Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 74 Abs. 2 Satz 2, 2. Hs, § 27 b Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG). Aus Gründen der Vereinfachung erfolgt dies für die Dauer des o.g. Einsichtnahmezeitraums durch Verlinkung aus diesem Dokument unter

www.rheinfelden.de/Externe-Bekanntmachungen/

auf die o.g. Seite des Regierungspräsidiums:

<https://rpf.baden-wuerttemberg.de/abt2/ref24/planfeststellung/neubau-radweg-k6333>

Als alternative Zugangsmöglichkeit werden der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen während des oben genannten Einsichtnahmezeitraums

von Mittwoch, den 22. April 2026

bis einschließlich von Dienstag, den 05. Mai 2026

bei der Stadtverwaltung Rheinfelden, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden), Stadtbauamt, im Flur des 5. Obergeschosses, neben dem Büro Zimmer Nr. 504,

während der Öffnungszeiten

Montag-Freitag 09:00 – 12:00 Uhr und Donnerstag: 14:00 – 17:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende des oben genannten gesetzlichen Einsichtnahmezeitraums als zugestellt. Diese können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i.Br. anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Rheinfelden (Baden), den 22.04.2026

für die Stadt Rheinfelden (Baden)

gez. Kaufmann